

Informationen für Privatpersonen, die die Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses beantragen

Wann wird ein amtsärztliches Zeugnis von Privatpersonen in Auftrag gegeben?

wenn eine Privatperson von einer behördlichen Institution unter Hinweis auf eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift aufgefordert wird, ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Als Auftraggeber erhält die Privatperson das Zeugnis persönlich und reicht es dann an die Behörde weiter.

Welches Gesundheitsamt ist zuständig?

Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der bzw. die Antragsteller/in den gewöhnlichen Aufenthalt hat (Wohnortprinzip). Ist eine Anfahrt dorthin infolge von Krankheit unzumutbar, ist das nächst gelegene Gesundheitsamt zuständig (VwVfG i.V.m. VwVfG Rh.-Pf.).

Wie wird das amtsärztliche Zeugnis beantragt?

mit einem formlosen schriftlichen Antrag, der folgende Angaben enthält:

- persönliche Daten des Auftraggebers
- ggf persönliche Daten der betroffenen Person zB des Kindes bei Kindergeldsachen
- das maßgebliche Gesetz und/ oder die Verwaltungsvorschrift
- die auffordernde Behörde
- sofern vorhanden, Kopie der Aufforderung an den Antragsteller

Was benötigt der Amtsarzt für sein Gutachten?

Da der Amtsarzt in die Lage versetzt werden muss, sich ein genaues Bild vom geltend gemachten Gesundheitszustand zu machen, benötigt er aussagefähige med. Unterlagen:

- relevante aktuelle Befundberichte und ggf. andere medizinische Unterlagen z.B. ergänzende Krankenhausentlassungsberichte, sozialmedizinische Gutachten usw

Ist ein amtsärztlicher Termin notwendig?

Sofern eine Beantwortung der Gutachtenfrage aus den vorgelegten Unterlagen nicht allein auf Grund der Aktenlage möglich ist, wird ein amtsärztlicher Begutachtungstermin vereinbart.

Wer trägt die Kosten?

Die Gebühr ist vom Auftraggeber zu tragen

Welche Gebühren fallen an?

Sie berechnen sich nach Zeitaufwand oder nach den Gebührensätzen gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zum Besonderen Gebührenverzeichnis des Leistungskataloges über die Gebühren des Gesundheitsamtes vom 01.07.2013.